

Angebotsbedingungen

für die europaweite Ausschreibung

- Offenes Verfahren -

Robotic Process Automation (UiPath)

IC-GB2-064

Auftraggeber:

ITSCare – IT-Services für den Gesundheitsmarkt
Saonestraße 3a
D-60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	3
1.1. Ausschreibende und zuschlagserteilende Stelle (Öffentlicher Auftraggeber)	3
1.2. Vergabeunterlagen	3
1.3. Verfahrensart und elektronisches Vergabeverfahren	3
1.4. Gegenstand der Ausschreibung – Kurzfassung	3
1.5. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Kommunikation	4
1.6. Rechtsvorschriften	4
2. Angebotsbedingungen	5
2.1. Form	5
2.2. Rücknahmen, Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes	5
2.3. Angebotsfrist	5
2.4. Öffnung der Angebote	6
2.5. Zuschlags- und Bindefrist	6
2.6. Angebotsinhalt	6
2.6.1. Allgemeines	6
2.6.2. Einzureichende Unterlagen/Vollständigkeit	6
2.7. Verschwiegenheit	7
2.8. Sprache	7
2.9. Preisangaben	7
2.10. Anmeldung von Schutzrechten	7
3. Aufteilung in Lose	7
4. Nebenangebote und Änderungsvorschläge	7
5. Bewertung der Angebote	7
6. Eignungskriterien und -nachweise	8
7. Zuschlagskriterien und -erteilung	10
8. Bietergemeinschaften	11
9. Unteraufträge / Nachunternehmer	11
10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	12
11. Mitteilungen und Bekanntmachungen	12
12. Kosten der Angebotserstellung	12
13. Personenbezogene Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens	12
14. Nachprüfungsbehörde	12
15. Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren	13
16. Hinweis auf § 160 GWB	13

1. Allgemeine Hinweise

Diese Angebotsbedingungen gelten – vorbehaltlich etwaiger Änderungen im weiteren Verfahren – für das gesamte Vergabeverfahren.

1.1. Ausschreibende und zuschlagserteilende Stelle (Öffentlicher Auftraggeber)

Auftraggeber, Vergabestelle und Kontaktstelle im Sinne der Bekanntmachung ist:

ITSCare – IT-Services für den Gesundheitsmarkt
Saonestraße 3a
DE 60528 Frankfurt
E-Mail: Vergabestelle.FFM@itscare.de

1.2. Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber bedient sich – im Einklang mit §§ 9 Abs. 1, 53 Abs. 1 VgV – einer elektronischen Vergabeplattform zur Durchführung des Vergabeverfahrens. Die Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal – DTVP“ ist frei und kostenlos unter www.dtvp.de zugänglich.

Folgende Vergabeunterlagen wurden über die Vergabeplattform frei zugänglich und abrufbar zur Verfügung gestellt:

Siehe Ziffer 3 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“

Die bereitgestellten Vergabeunterlagen einschließlich des vorliegenden Dokuments stellen Eigentum des Auftraggebers dar und dürfen ausschließlich zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe - auch auszugsweise - an Dritte ist grundsätzlich untersagt und darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen. Sollte der potentielle Bieter kein Angebot einreichen bzw. sollte ein Bieter nicht den Zuschlag auf sein Angebot erhalten, sind die Vergabeunterlagen und Kopien davon unverzüglich und unaufgefordert vollständig zu vernichten bzw. zu löschen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Vernichtung bzw. Löschung schriftlich zu bestätigen.

Die in dieser Ausschreibung dargestellten Informationen / Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

1.3. Verfahrensart und elektronisches Vergabeverfahren

Die ITSCare ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB.

Die ITSCare vergibt den Auftrag im offenen Verfahren gem. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 VgV. Das Vergabeverfahren wird elektronisch durchgeführt. Der Auftraggeber bedient sich zu diesem Zweck der o. g. elektronischen Vergabeplattform.

1.4. Gegenstand der Ausschreibung – Kurzfassung

Der Auftrag umfasst den Abschluss eines EVB-IT Servicevertrages mit einer Laufzeit von 18 Monaten und einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um weitere 12 Monate über die Erbringung von Dienstleistungen zur Softwarepflege und -weiterentwicklung für die Software Robotic Process Automation (UiPath).

1.5. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Kommunikation

Den interessierten Unternehmen obliegt es, die Unterlagen (einschließlich der Anlagen) unverzüglich nach Erhalt auch auf Vollständigkeit zu prüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Unklarheiten bzw. Widersprüche, so ist ausschließlich die Kontaktstelle unverzüglich über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform darüber entsprechend zu informieren. Hierzu ist es notwendig, dass sich das interessierte Unternehmen bei der Vergabeplattform kostenlos registriert.

In diesem Kontext weist der Auftraggeber auf die Rügeobliegenheit des § 160 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 GWB hin. Danach hat ein interessiertes Unternehmen einen Verstoß gegen Vergabevorschriften gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen. Weiterhin sind Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe zu rügen. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls bis zum Ablauf der Frist bis zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gerügt werden. Verstößt ein interessiertes Unternehmen gegen eine dieser Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig.

Alle Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind in **Textform** über die Vergabeplattform im Projektraum dieser Ausschreibung bis

31.07.2026 (Eingang bei der Vergabeplattform)

zu stellen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, Fragen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, nicht mehr zu beantworten.

Die Antworten auf Fragen werden allen interessierten Unternehmen in anonymisierter Form gleichzeitig über die Vergabeplattform im Projektraum dieser Ausschreibung zum Abruf bereitgestellt und sind dort vom interessierten Unternehmen in eigener Verantwortung selbstständig herunterzuladen. Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden ebenfalls über diesen Weg allen interessierten Unternehmen kommuniziert. Der Bieter ist insoweit bis zum Ablauf der Bindefrist verpflichtet, sich regelmäßig entsprechend zu informieren und – im Falle von Änderungen der Unterlagen – stets die aktuelle Fassung derselben zu verwenden.

Auch nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Kommunikation mit den Bietern (u.a. Aufklärungsfragen, Auskünfte, Vorabinformation nach § 134 GWB und Erteilung des Zuschlags, etc.), soweit vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anderweitig vorgegeben, ausschließlich über die Vergabeplattform.

Telefonische Auskünfte jeglicher Art werden im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Bieter nicht erteilt und wären als solche auch nicht verbindlich.

1.6. Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden folgende Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gültigen Fassung Anwendung:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- VOPR (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen)

Es sind die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn diese sich während des laufenden Vergabeverfahrens ändern sollten.

2. Angebotsbedingungen

2.1. Form

Die Abgabe eines Angebotes hat in Textform gem. § 126 b BGB über die Vergabeplattform zu erfolgen, § 53 Abs. 1 VgV. Auf anderem Wege als elektronisch über den Angebotsbereich der Plattform www.dtv.de (WICHTIG: Nicht über den Kommunikationsbereich der Plattform!) übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, E-Mail, Fernschreiben oder schriftlich eingereichte Angebote, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke (s. Ziffer 3 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“) zu verwenden.

Die Vordrucke sind vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.

Soweit einzelne Vordrucke eine Unterschrift vorsehen, ist das entsprechende Dokument

- auszudrucken, zu unterschreiben und einzuscannen oder
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß EU-Verordnung 910/2014 zu versehen

und als PDF-Datei mit den übrigen Angebotsunterlagen über das Bietertool der Vergabeplattform einzureichen.

Die Nichteinhaltung der o. g. Voraussetzungen kann zum Angebotsausschluss führen.

2.2. Rücknahmen, Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes

Rücknahmen, nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes können nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform vorgenommen werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen dürfen nicht über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform übermittelt werden, sondern müssen in gleicher Form wie das ursprüngliche Angebot eingereicht werden.

Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Aus der Klarstellung sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

2.3. Angebotsfrist

Angebote, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen müssen bis zum

Montag, 17.08.2026, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)

eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

2.4. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der o. g. Frist auf der Vergabepattform statt. Bei der Öffnung sind interessierte Unternehmen / Bieter nicht zugelassen. Eingereichte Unterlagen werden im Rahmen des geltenden Rechts vertraulich behandelt.

2.5. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- bzw. Bindefrist endet am

30.11.2026.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in der Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Ablauf der Bindefrist nicht geändert oder zurückgenommen werden. Wird vor Ablauf der Bindefrist der Zuschlag auf das Angebot erteilt, ist der Vertrag auf der Grundlage des Angebotes rechtswirksam zustande gekommen.

2.6. Angebotsinhalt

2.6.1. Allgemeines

Für das Angebot sind zwingend die vom Auftraggeber bereitgestellten Formulare zu verwenden. Die Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt und, wo erforderlich, auch unterschrieben bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, s. o. Ziff. 2.1.

Die Angebote müssen die Preise und sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen vollständig enthalten. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie auf Beiblättern beigefügt werden. Eine eindeutige Zuordnung der Erläuterungen zu Positionen im Angebotsvordruck muss gewährleistet sein. Soweit der Bieter Änderungen (bspw. Korrekturen seiner Angaben) in seinen Angebotsunterlagen vorgenommen hat, müssen diese als solche erkennbar und zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Hinsichtlich des einzureichenden Wartungs- und Supportkonzepts des Bieters ist im Fall von Widersprüchen zur Leistungsbeschreibung der Vorrang der Leistungsbeschreibung vertraglich festgelegt (siehe Ziffer 1.2.1 der Anlage 12). Angaben im Wartungs- und Supportkonzept, die im Widerspruch zu Vorgaben der Leistungsbeschreibung stehen, gelten daher nicht als Änderung der Vergabeunterlagen und führen nicht zum Ausschluss des Angebotes.

Es wird darauf hingewiesen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters grundsätzlich ausgeschlossen sind und nicht Vertragsbestandteil werden.

2.6.2. Einzureichende Unterlagen/Vollständigkeit

Folgende Unterlagen sind vollständig ausgefüllt entsprechend der Abgabeform - siehe Ziff. 2.1 - einzureichen:

- Siehe Ziffer 3 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“

Diese Unterlagen werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil zwischen den Parteien (das einzureichende Wartungs- und Supportkonzept des Bieters als Anlage Nr. 3 zum EVB-IT Servicevertrag, siehe Anlage 12).

Angebote ohne diese Unterlagen/Nachweise können ausgeschlossen werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, gem. § 56 Abs. 2 VgV fehlende oder unzureichende Unterlagen nachzufordern; einen Anspruch auf eine solche Nachforderung hat der Bieter nicht.

2.7. Verschwiegenheit

Der Bieter hat, auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

2.8. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Sofern erforderlich, müssen Bieter auf ihre Kosten einen Dolmetscher oder sonstigen Übersetzer stellen. Das Risiko von Übersetzungsfehlern liegt beim Bieter.

2.9. Preisangaben

Die Preisangaben des Bieters sind im Preisblatt (Anlage 10) entsprechend den dortigen Hinweisen vorzunehmen.

Angebote, die die geforderten Preisangaben nicht enthalten, werden – vorbehaltlich der Nachforderungsmöglichkeit bzgl. Preisangaben in unwesentlichen Einzelpositionen i. S. v. § 56 Abs. 3 S. 2 VgV – von der Angebotswertung ausgeschlossen.

2.10. Anmeldung von Schutzrechten

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Gleiches gilt, falls der Bieter bei der Angebotsbearbeitung etwaige Patent-, Schutz- oder Urheberrechte (auch Dritter) verwendet.

3. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose findet nicht statt.

4. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

5. Bewertung der Angebote

Die Angebote durchlaufen eine vierstufige Prüfung.

Nach einer formellen Prüfung hinsichtlich Vollständigkeit und sachlicher Richtigkeit nach § 56 VgV erfolgt die Eignungsprüfung gem. § 42 VgV anhand der vom Bieter vorgelegten

Eigenerklärungen und Eignungsnachweise. Sodann werden die Preise der eingegangenen Angebote gem. § 60 VgV hinsichtlich ihrer Angemessenheit geprüft.

Abschließend wird anhand der Zuschlagskriterien der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Nicht berücksichtigt und von der Bewertung ausgeschlossen werden Angebote, die die in den Unterlagen genannten Ausschlusskriterien nicht erfüllen.

6. Eignungskriterien und -nachweise

Es kommen nur Angebote für den Zuschlag in Betracht, deren Bieter gem. § 122 Abs. 1 GWB die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit, mithin Eignung, besitzen und nicht gem. §§ 123, 124 GWB vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind. Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden gemäß § 57 Abs. 1 VgV ausgeschlossen.

Die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist durch den Bieter wie nachstehend beschrieben nachzuweisen.

- Der Bieter muss mit dem Angebot die ausgefüllte Anlage 07 (Eigenerklärung Ausschlussgründe) – ggf. auch für weitere Unternehmen, siehe Ziffer 8 und 9 – einreichen.
- Der Bieter muss mit dem Angebot den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung einreichen zur Deckung von:

Personenschäden (für die einzelne Person) in Höhe von mindestens 1 000 000 EUR je Schadensereignis, insgesamt jedoch mindestens bis zu 1 500 000 EUR pro Vertrag,

Sachschäden in Höhe von mindestens 500 000 EUR je Schadensereignis, insgesamt jedoch mindestens bis zu 1 000 000 EUR pro Vertrag,

Vermögensschäden in Höhe von mindestens 100 000 EUR je Schadensereignis, insgesamt jedoch mindestens bis zu 200 000 EUR pro Vertrag

Alternativ kann eine Erklärung des Bieters darüber eingereicht werden, dass aktuell keine entsprechende Versicherung besteht, im Fall der Zuschlagserteilung jedoch abgeschlossen wird. Die Erklärung ist als gesonderte Anlage den Angebotsunterlagen beizufügen und vom Bieter zu unterschreiben bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

- Der Bieter muss mit dem Angebot einen Handelsregistrauszug oder vergleichbaren Nachweis gem. § 44 Abs. 1 VgV (nicht älter als 3 Monate) einreichen.
- Der Bieter hat mit dem Angebot einen zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung gültigen Zertifizierungsnachweis seines Unternehmens nach DIN EN ISO/IEC 27001 oder einen gleichwertigen Nachweis eines geeigneten Informationssicherheitsmanagementsystems einzureichen.

Gleichwertige nationale, europäische oder internationale Informationssicherheitsmanagementsysteme werden anerkannt, sofern der Bieter nachvollziehbar darlegt, dass diese den Anforderungen der genannten Normen in vergleichbarer Weise entsprechen. Soweit der Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keinen Zugang zu den betreffenden Zertifizierungen hatte oder diese nicht innerhalb angemessener Frist erlangen konnte, werden auch andere geeignete Unterlagen über gleichwertige Qualitätssicherungs- bzw. Informationssicherheitsmaßnahmen anerkannt.

- Der Bieter muss mit dem Angebot mindestens 3 Referenzen einreichen über Projekte,
 - die das Unternehmen jeweils innerhalb der letzten 5 Jahre in der EU für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten erfolgreich ausgeführt hat bzw. seit mindestens 12 Monaten erfolgreich ausführt und
 - die hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität mit dem ausgeschriebenen Leistungsgegenstand vergleichbar (oder höherwertig) sind.

Als vergleichbar gelten Referenzprojekte, die

- im Umfeld der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder des sonstigen öffentlichen Sektors erbracht wurden und
- Erfahrung in der Einführung und im Einsatz der UiPath Automation Cloud belegen,

wobei die Referenzen in ihrer Gesamtheit Erfahrung mit sämtlichen Modulen der folgenden Auflistung umfassen müssen:

- Maestro
- Document Understanding
- Action Center
- Automation Hub
- Test Suite
- Studio
- Agent Builder
- API Workflows
- Orchestrator
- IXP
- Storage Buckets
- Data Fabric
- RPA (in Studio Web)
- Agents
- Assistant
- API Workflows
- Robot
- Automation Ops

Erfahrung mit weiteren Modulen der UiPath-Plattform kann ergänzend angegeben werden, ist aber zur Erfüllung des Eignungskriteriums nicht erforderlich.

Zudem müssen die Referenzen in ihrer Gesamtheit (d. h. jeweils mindestens eine Referenz) Erfahrung in der datenschutzkonformen Umsetzung von Automatisierungsvorhaben gemäß DSGVO und im Umgang mit den besonderen Anforderungen an Sozialdaten nach dem SGB belegen.

Für die Einreichung der Referenzen ist das „Formblatt Referenzen“ (Anlage 08) zu verwenden. Für jede Referenz ist ein separates Formblatt zu verwenden. Die Formblätter sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Bieter kann gem. § 47 VgV zur Erfüllung der geforderten Eignungskriterien im Rahmen der Eignungsleihe die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. In diesem Fall müssen die anderen Unternehmen mit Angebotsabgabe benannt werden, und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, im Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Dazu ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Anlage 06) dem Angebot beizufügen. Mit dem Angebot ist außerdem für jedes andere Unternehmen die Anlage 07 (Eigenerklärung Ausschlussgründe) einzureichen.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV.

Werden die geforderten Unterlagen nicht eingereicht, kann dies zum Ausschluss des Angebots führen.

7. Zuschlagskriterien und -erteilung

Unter den Angeboten, die die v. g. Anforderungen erfüllen, wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot wird aufgrund einer reinen Preiswertung ermittelt, d. h. alleiniges Zuschlagskriterium ist der Preis.

Grundlage der Ermittlung des Angebotspreises ist das vom Bieter auszufüllende Preisblatt (Anlage 10) einschließlich der diesem vorangestellten Erläuterungen (siehe Tabellenblatt „Erläuterungen“).

Nach Zuschlagserteilung werden der den Vergabeunterlagen im Entwurf beigefügte Vertrag (Anlage 12) sowie die dazu gehörigen Anlagen vom Auftraggeber mit den Angaben aus dem Angebot des Auftragnehmers vervollständigt und dem Auftragnehmer digital zur Verfügung gestellt.

Die „**Gegenseitige Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung**“ (Anlage 13) und die „**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**“ (Anlage 14) sind daher ausgefüllt und unterschrieben bzw. qualifiziert elektronisch signiert mit dem Angebot einzureichen, siehe Ziffer 2.1 der Angebotsbedingungen. Das Datum des Vertragsschlusses (= Datum der Zuschlagserteilung) wird in diesen Dokumenten durch den Auftraggeber eingetragen.

Inhaltliche Anpassungen bzw. Änderungen der Vertragsdokumente oder eine Verhandlung über die Vertragsinhalte nach Zuschlagserteilung finden nicht statt.

8. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen und Einzelbietern gleichgestellt.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot das Formblatt „Erklärung Bietergemeinschaft“ (Anlage 04) vollständig ausgefüllt und von allen Mitgliedern unterschrieben bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen einzureichen. Zudem ist für jedes Mitglied das Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe (Anlage 07) vollständig ausgefüllt und unterschrieben bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen einzureichen sowie für jedes Mitglied ein eigener Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbarer Nachweis gem. § 44 Abs. 1 VgV (nicht älter als 3 Monate).

Bietergemeinschaften haben das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen gemäß § 1 GWB und Art. 101 AEUV besonders zu beachten; im Fall von Mehrfachbeteiligungen (z. B. ein Unternehmen ist zugleich Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft) zudem den Grundsatz des Geheimwettbewerbs. Die Bildung bzw. Beteiligung an einer Bietergemeinschaft kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung in bestimmten Konstellationen unzulässig sein.

Im Fall der Zuschlagserteilung auf das Angebot einer Bietergemeinschaft geht diese in eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) über und wird in den Vertragsunterlagen dementsprechend als ARGE bezeichnet.

9. Unteraufträge / Nachunternehmer

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Beabsichtigt der Bieter, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, sind mit der Abgabe des Angebots die zu übertragenden Leistungsteile anzugeben und – falls zu diesem Zeitpunkt schon zumutbar, spätestens aber vor Zuschlagserteilung auf Verlangen des Auftraggebers – die anderen Unternehmen zu benennen. Für die mitzuteilenden Angaben ist die Anlage 05 („Verzeichnis Unterauftragnehmer“) ausgefüllt dem Angebot beizufügen.

Soweit eine Eignungsleihe erfolgt, d. h. der Bieter seine Eignung (auch) durch einen Unterauftragnehmer nachweist, ist dieser Unterauftragnehmer bereits mit Angebotsabgabe zu benennen.

Ferner muss der Bieter nachweisen, dass ihm zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Mittel der vorgesehenen Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Die entsprechende Verpflichtungserklärung des jeweiligen Drittunternehmens (Anlage 06 – „Verpflichtungserklärung“) ist im Fall einer Eignungsleihe mit Angebotsabgabe, andernfalls spätestens vor Zuschlagserteilung auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Der Auftraggeber prüft für jedes Drittunternehmen das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB. Zu diesem Zweck ist für jedes Drittunternehmen – im Fall einer Eignungsleihe mit der Angebotsabgabe, andernfalls spätestens vor Zuschlagserteilung – die Anlage 07 („Eigenerklärung Ausschlussgründe“), von dem Drittunternehmen ausgefüllt und unterschrieben bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzureichen.

Im Fall einer Eignungsleihe hat der Bieter mit der Angebotsabgabe die Eignungsnachweise für das Drittunternehmen einzureichen, soweit sich die geforderten Eignungsnachweise auf Leistungsteile beziehen, für die die Eignungsleihe in Anspruch genommen wird.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Bieter zur Vorlage weiterer (Eignungs-)Nachweise für die benannten Drittunternehmen aufzufordern.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV.

Der Bieter muss vertraglich gegenüber seinen Unterauftragnehmern sicherstellen, dass der jeweilige Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

11. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Der Auftraggeber informiert über die Ablehnung eines Angebotes und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 134 GWB i. V. m. § 62 VgV.

Nach Zuschlagserteilung erfolgt die in § 39 VgV vorgesehene Bekanntmachung.

Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen die Veröffentlichung einzelner Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des § 39 Abs. 6 VgV.

Auskünfte über den Stand der Angebotsbewertung werden grundsätzlich nicht erteilt.

12. Kosten der Angebotserstellung

Eine Vergütung bzw. Entschädigung für die Erstellung der Angebote wird nicht gewährt.

13. Personenbezogene Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ordnet die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt gewordenen personenbezogenen Daten (z. B. aus Bieterfragen, Angebotsunterlagen) dem jeweiligen Vergabevorgang zu. Diese Daten verbleiben bis zu ihrer endgültigen Löschung beim Vergabevorgang. Die Vergabevorgänge werden für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

Der Bieter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass er die Einwilligung der Personen, deren personenbezogene Daten dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Kenntnis gelangen, eingeholt hat. Er wird die Einwilligung auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit nachweisen.

14. Nachprüfungsbehörde

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen können sich die Bieter gemäß § 156 GWB an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Tel.: 06151 - 12 6603

Fax: 0611 - 327 648534

Die Vergabekammer prüft ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens von Amts wegen.

Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).

15. Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Sollte gegen den Auftraggeber ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet werden, muss dieser gem. § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB die vollständige Vergabeakte an die Vergabekammer senden. Während des Nachprüfungsverfahrens haben alle Verfahrensbeteiligten ein Recht auf Akteneinsicht, § 165 Abs. 1 GWB. Somit muss ein Bieter damit rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen von den Verfahrensbeteiligten bei der Kammer eingesehen werden kann.

Zum Schutz sensibler Daten kann jeder Bieter bereits mit Übersendung seines Angebotes auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinweisen, die die Kammer veranlassen, die Akteneinsicht gem. § 165 Abs. 2 GWB entsprechend zu versagen, und diese entsprechend kenntlich machen.

16. Hinweis auf § 160 GWB

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn der Bieter gem. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB seinen Nachprüfungsantrag bei der unter Ziff. 15 genannten Stelle nicht rechtzeitig gestellt hat.

Dies ist dann der Fall, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise oben in Ziff. 1.5.